

VERORDNUNG

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Heringen (Werra)

(i.d. F. der 8. Änderung vom 03.04.2023)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Magistrat der Stadt Heringen (Werra) am 03.04.2023 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Heringen (Werra) (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet der Stadt Heringen (Werra) innerhalb der Gemarkungsgrenzen.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und den Verordnungen über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl zu befördernden Personen wie folgt zusammen:
 1. aus dem Grundpreis als Entgelt für die Bereitstellung und Anfahrt,
 2. aus dem Kilometerpreis als Vergütung für die gefahrene Wegstrecke,
 3. aus dem Zeitpreis als Vergütung für verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlaßte Wartezeiten (Wartezeitpreis) und
 4. aus Zuschlägen für die Beförderung lebender Tiere und Gepäck.
- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Hierauf hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn hinzuweisen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Höhe des Beförderungsentgeltes

Das Beförderungsentgelt beträgt:

- a) Grundpreis 3,80 €
- b) Fahrpreis pro km bis km 2 2,80 €
ab km 22,60 €
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 €)
- c) Wartezeitpreis pro Stunde 34,00 €
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten);
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 €.
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
- d) Zuschläge
Die Beförderung von Kleingepäck bis 25 kg ist frei.
Für Gepäck über 25 kg wird ein Zuschlag von 0,60 Euro, für lebende Tiere
(Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,60 Euro erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind abweichend von §§ 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 - 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz festgelegt wird,
 - 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 - 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer den Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
 - 1. Name und Anschrift des Unternehmens,
 - 2. Ordnungsnummer,
 - 3. Beförderungsentgelt,
 - 4. Datum,
 - 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Der Unternehmer hat die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beheben.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach § 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne der § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. April 2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Magistrats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

36266 Heringen (Werra), 03. April 2023

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

gez. Iliev
Bürgermeister